



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Studienkollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/1012

München, 10.11.2021
Telefon: 089 2186 0

Verlängerung der erweiterten Maskenpflicht; Testungen von Lehrkräften; Veranstaltungen an außerschulischen Orten

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die Corona-Pandemie weist weiterhin eine hohe Dynamik auf. Nach der Sondersitzung vom 3. November 2021 hat sich der bayerische Ministerrat daher in seiner Sitzung vom 9. November 2021 erneut u. a. mit den Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern auseinandergesetzt.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

1. Erweiterte Maskenpflicht

Angesichts der derzeitigen Pandemielage hat der Ministerrat die erweiterte Maskenpflicht an den Schulen bis auf Weiteres verlängert; die ursprünglich vorgesehene Befristung auf die erste bzw. die ersten beiden Unterrichtswochen nach den Allerheiligenferien (vgl. KMS vom 04.11.2021 Nr. ZS.4-BS4363.0/1007) entfällt.

Damit besteht bis auf Weiteres an allen Schulen in Bayern auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung Maskenpflicht.

Ansonsten gelten die Hinweise, die Sie mit o. g. KMS erhalten haben (z. B. Bestimmungen zur Art der Maske; keine Maskenpflicht im Freien; Umsetzung im Fachunterricht in Sport bzw. Blasinstrument/Gesang), unverändert weiter.

2. Testnachweise für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen

§ 13 der 14. BayIfSMV (vgl. dort Abs. 2 Satz 10 i. V. m. Abs. 2 Satz 1) gibt auch für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen eine Testobliegenheit vor, sofern diese weder geimpft noch genesen sind.

Aufgrund dieser bereits bestehenden Testobliegenheit findet die jüngst für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten neu beschlossene „**3G-Regel am Arbeitsplatz**“, die für den Fall der roten Stufe der Krankenhausampel landesweit bzw. in sog. „Hotspots“ in Kraft tritt, **für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen keine Anwendung**. Vielmehr bleibt es hier bei den bekannten Regelungen (verpflichtender Selbsttest oder externer Testnachweis dreimal pro Woche; Durchführung der Selbsttests auch außerhalb der Schule möglich, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist).

3. Nachweis des Impf- bzw. Genesenenstatus

Soweit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen nachweisen möchten, dass sie geimpft bzw. genesen sind und somit nicht der Testobliegenheit der jeweils aktuellen BayIfSMV unterliegen, dürfen diese Daten während des Bestehens der Testobliegenheit an der Schule verarbeitet werden; auf eine sichere datenschutzkonforme Aufbewahrung dieser Gesundheitsdaten ist zu achten und der Grundsatz der Datenminimierung ist zu beachten.

4. Intensivierte Testungen für Lehrkräfte nach bestätigtem Infektionsfall in einer Klasse

Mit KMS vom 04.11.2021 Nr. ZS.4-BS4363.0/1007 wurden Sie bereits über intensivierte Testungen nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse informiert. Nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse müssen für die Dauer einer Woche, nachdem die infizierte Person zuletzt den Unterricht besucht hat, an allen Schularten an allen Unterrichtstagen negative Testnachweise erbracht werden. Dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in dieser Klasse unterrichtet haben oder anderweitig eingesetzt waren, jedoch mit der Maßgabe, dass ein täglicher Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 10 i. V. m. Satz 4 der 14. BayIfSMV).

5. Unterricht bzw. Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten

Sofern Unterricht bzw. sonstige (schulische) Veranstaltungen an außerschulischen (Lern-)Orten stattfinden (z. B. Theater-, Konzert- oder Museumsbesuche; ggf. auch Schwimmunterricht im „Mischbetrieb“ zwischen schulischem und öffentlichem Badebetrieb; u. U. auch Beherbergungsbetriebe), sind die ggf. geltenden infektionsschutzrechtlichen Zugangsbeschränkungen (evtl. 3G, 3G+ oder 2G) des jeweiligen Betreibers nach den Maßgaben der 14. BayIfSMV zu beachten. Es wird empfohlen, sich im Vorfeld direkt bei der jeweiligen Einrichtung über die aktuellen Regelungen zu informieren und im Bedarfsfall nach Möglichkeit individuelle Lösungen (z. B. bestimmte Zeitfenster im Schwimmbad nur für die schulische Nutzung) zu vereinbaren.

Hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände, die eher Kultur- oder Freizeitcharakter aufweisen und für die gemäß KMS vom 01.10.2021 Nr. ZS.4-BS4363.0/972 bislang die „3G-Regel“ galt, und etwaiger Fragen im Zusammenhang mit Fortbildungen erhalten Sie noch gesonderte Informationen.

Die aktualisierte Fassung des RHP geht Ihnen ebenfalls so schnell wie möglich zu.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

uns ist bewusst, dass insbesondere die Verlängerung der Maskenpflicht eine spürbare Einschränkung für Schülerinnen und Schüler wie auch für Lehrkräfte bedeutet. Umso herzlicher möchten wir uns bei Ihnen und Ihrer gesamten Schule für die Umsetzung der leider unumgänglichen Maßnahmen zum Infektionsschutz bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor